

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1928)
Heft: 20

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70.
halbjährlich Fr. 4.— Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu.

Redaktion:

Dr. V. von Ernst, Professor der Theologie, Luzern.

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Mgr. Anton Gisler, Coadjutor cum iure successionis des Bischofs v. Chur

Ende letzter Woche machte Seine Gnaden der hochwürdigste Bischof von Chur, Mgr. Georgius Schmid v. Grüneck, an die katholische Presse folgende offizielle Mitteilung:

„Von Rom langt die freudige Nachricht an, dass der Hl. Vater geruht hat, den Hochwürdigsten Herrn Prälaten Dr. Anton Gisler, Regens des Priesterseminars in Chur, zum Titularbischof von Mileve und zum Coadjutor des Bischofes von Chur mit dem Recht der Nachfolge zu ernennen.

Diese hohe Ehrung des genannten ausgezeichneten Priesters, Theologen, Schriftstellers und Redners wird ohne Zweifel in der ganzen Schweiz ein freudiges Echo finden. Gott segne sein weiteres Wirken im Weinberg Christi.

† GEORGIUS, Bischof von Chur.“

Schon nach seinem goldenen Priesterjubiläum am 11. Oktober 1925, hatte der hochwürdigste Bischof von Chur, der nun im 77. Altersjahre steht, an den Hl. Stuhl die Bitte gerichtet, ihm zur Entlastung in den bischöflichen Funktionen einen Weihbischof zu bestellen. Der Hl. Vater gewährte diese Bitte, indem er sich zur Ernennung eines Coadjutors mit dem Recht der Nachfolge bereit erklärte. Der Hl. Stuhl gestattete zugleich in ausserordentlichem Entgegenkommen an den Gesuchsteller zu diesem Behufe einen Dreivorschlag zu machen. Bischof Georgius bewies seinerseits seinem Domkapitel, dem bei Vakanz des Bischofsstuhles das Privileg der freien Bischofswahl zukäme, vornehme Rücksicht, indem er die Domherren einlud, die besagte Dreierliste aufzustellen. Das Kapitel trat zu diesem Zwecke am 24. Februar 1926 in Chur zusammen. Nun ist nach geraumer Zeit die definitive Ernennung des Coadjutors mit dem Recht der Nachfolge durch den Hl. Vater erfolgt. Da der Ernennungsakt, wie man uns mitteilt, keine weiteren Verfügungen enthält, so wird der Coadjutor in der Verwaltung der Diözese die Rechte haben, die ihm der Diözesanbischof überträgt (Can. 351). Der Coadjutor cum iure successionis wird bei Erledigung des Bischofssitzes ohne weiteres Ordinarius der Diözese, Diözesanbischof (Can. 355).

Die verehrte Person des vom Hl. Stuhle zur hohen Würde Ernannten, brauchen wir den Lesern der Kirchenzeitung nicht vorzustellen. Bischof Georgius hat

seinen zukünftigen Mitarbeiter im Bischofsamte und seinem voraussichtlichen Nachfolger selbst das Zeugnis eines „ausgezeichneten Priesters, Theologen, Schriftstellers und Redners“ ausgestellt. Die Ernennung hat auch bereits in der Churer Diözese und in der katholischen Schweiz das erwartete freudige Echo wachgerufen.

Mgr. Anton Gisler wurde am 25. März 1863 in Bürglen (Uri) geboren. Die philosophischen und theologischen Studien absolvierte er in siebenjährigen Studien als Alumne des Collegium Germanicum, aus dem schon unzählige Hierarchen hervorgegangen sind, und als Schüler der Gregorianischen Universität zu Rom mit glänzendem Erfolge und schloss sie mit dem Dr. phil. et theol. ab. In der ewigen Stadt empfing er auch die Priesterweihe am 1. Nov. 1887. Der junge Doktor bezog seine erste Stelle am 1. Dezember 1888 als Kaplan zu St. Karl in Altdorf und übernahm zugleich eine Professur an der Kantonschule und die Leitung des Gesellenvereins. In den folgenden Jahren amtete Dr. Gisler auch als Kaplan in Bürglen. Die Seelsorge des neuen Bischofs wurzelt so im heissgeliebten Erdreich der Heimat. Als wir am tragischen 6. Mai 1928 der Beerdigung der säkulären Urner Landsgemeinde schmerzbewegt beiwohnten, da frugen wir den lebenswürdigen Nachbar, der als Kaplan an exponiertestem Posten wacker gegen den Strom schwimmt und seine lieben Arbeiter betreut, ob denn Regens Gisler nicht da sei. Wir leben der Ueberzeugung, hätte er an der Gemeinde der 4000 Mannen als Altturner redegewaltig eingreifen können — es wäre vielleicht ein jubelndes Mehr für die Landsgemeinde geworden. — Der hervorragende Theologe wurde im Jahre 1893 an den gegebenen Posten berufen, an das Diözesanseminar als Professor der Dogmatik und Homiletik. Von 1895—1899 war er zugleich Moderator und von 1908—1913 Subregens am Seminar und dann Regens. Im Jahr 1908 wurde Mgr. Gisler nichtresidierender Domherr und 1909 Hausprälat Seiner Heiligkeit.

Das schweizerische Wirken des hochwürdigsten Herrn ist, wie gesagt, dem Leserkreis der „Kirchenzeitung“ zu bekannt, als dass es geschildert werden müsste: Regens Gisler ist eine ragende Gestalt der

zeitgenössigen katholischen Schweizergeschichte. Als Schriftsteller und Theologe besitzt er einen Namen in der Weltkirche. Wir erinnern nur an das Standardwerk „Der Modernismus“ und an die feingeistigen Essays in der „Schweizerischen Rundschau“, deren Mitbegründer er war und als deren Redaktionsmitglied A. Gisler noch immer zeichnet.

Der neue Coadjutor und Bischof war und ist aber auch ein treuer Freund und hochgeschätzter Mitarbeiter der „Schweizerischen Kirchenzeitung“. In prächtigen Strichen hat er in diesen Blättern 1925 (S. 337 ff) beim Anlass goldener Jubelfeier auch das Wirken dessen gewürdigt und gezeichnet, dem er nun als treuer Mitarbeiter zur Seite stehen wird in der Ausübung der heiligsten Gewalt, die Menschenhänden hienieden anvertraut werden kann.

Möge es dem Churer Bischofpaare durch die Gnade Gottes vergönnt sein, nun noch manches Jahr Hand in Hand, der alte Kämpfe gestützt auf den frischen Kampfgenossen und die Bischofshand doppelt segnend und heiligend erhoben, zu wirken, zum Wohle des altherwürdigen Bistums des hl. Luzius, von Kirche und Vaterland.

V. v. E.

Das kirchliche Rechtsbuch und seine Verpflichtung.

Zum zehnten Jahrestag des Inkrafttretens des C. J. C.

Von Dr. P. Burkhard Mathis O. Cap.

Am kommenden 19. Mai sind es zehn Jahre, dass der Codex Juris Canonici in Kraft getreten ist. Zehn Jahre sind eine kurze Spanne Zeit für die kirchliche Gesetzgebung, die mit Jahrhunderten rechnet. Nichtsdestoweniger dürfen wir mit lebhafter Genugtuung auf die schon verflossenen Lebensjahre des Codex zurückblicken und mit grosser Hoffnung sehen wir den weiteren Auswirkungen des pianisch-benediktinischen Monumentalwerkes entgegen. Aus diesem Anlass möge hier ein Gegenstand berührt werden, welcher noch eingehender Abklärung bedarf, nämlich die Verpflichtung des kirchlichen Gemeinrechtes.

Der Codex ist keine definitio ex cathedra, sondern eine lex disciplinaria, oder besser gesagt, eine Sammlung von Disziplinargesetzen. Seine Normen sind insoweit unfehlbar, als sie mit unfehlbaren Glaubens- oder Sittensätzen in Verbindung stehen.¹⁾ Das kirchliche Recht ist ja die von zuständiger Seite vorgenommene praktische Anwendung und Auswirkung der geoffenbarten Wahrheit. Wo es geoffenbarte Sätze übernimmt, müssen diese natürlich als solche geglaubt werden. Doch kommt auch den andern Teilen des Codex eine grosse theologische Auktorität zu, kraft welcher jede darin enthaltene Lehre als sichere, katholische geglaubt werden kann und muss. Einige Punkte, die früher von den Theologen und Kanonisten in Kontroverse gezogen wurden, erfuhren durch den Codex eine eindeutige Lösung. Im allgemeinen ist es aber nicht Absicht noch Zweck des Codex, dogmatische oder moralische Streit-

fragen zu entscheiden, sondern eben kirchliche Disziplinargesetze aufzustellen.²⁾

Es entsteht die Frage: Wie weit verpflichtet das Rechtsbuch? Wo gebietet oder verbietet es unter schwerer Sünde, wo unter lässlicher, wo unter keiner? Gibt es auch blosse Pönalgesetze im Codex, d. h. solche, die nicht unter Sünde verpflichtet, deren Uebertretung jedoch Strafen nach sich zieht? Etwas zagend versuchen wir diese Fragen in etwa zu lösen.

1. Die Gesetze des Codex verpflichten im Gewissen. Hat doch das Tridentinum schon definiert: „Si quis dixerit, baptizatos liberos esse ab omnibus s. Ecclesiae praeceptis . . . ita ut ea observare non teneantur, nisi se sua sponte illis submittere voluerint, A. S.“³⁾ Aber nicht alle Gesetze sind gleich schwer bindend. Wo göttliches oder natürliches Recht eingeschärft wird, kann keine ernste Schwierigkeit über den Grad der Verpflichtung walten. Umso verwickeltere Knoten sind auf rein kirchlichem Gebiete zu lösen.

2. Die Theologen und Kanonisten sind einig, dass die Uebertretung jedes legitimen Gesetzes aus formeller Verachtung schwer sündhaft ist. Ob, von diesem Falle abgesehen, bei einer wissentlichen und gewollten Gesetzesübertretung eine schwere oder lässliche Schuld zugezogen werde, hängt vom Charakter des betreffenden Gegenstandes, vom Gesetzeszwecke und manchmal von der Absicht des Gesetzgebers ab. Das Gewöhnliche wird sein, dass die kirchlichen Gesetzgeber eine schwere Sache auch schwer, eine leichter oder unbedeutende Sache leicht verpflichtend auferlegen wollen. Indes können sie etwas Wichtiges bloss unter leichter Sanktion stellen, nicht jedoch etwas Leichtes unter schwere Sanktion, da hiedurch eine unerträgliche Last aufgebürdet und somit das bonum commune, der Endzweck des Gesetzes, schlechthin vereitelt würde. Zu einer schweren Gesetzesverpflichtung sind demnach erfordert, dass es sich um eine wichtige Sache handelt und dass der gesetzgeberische Wille, schwer zu verpflichten, vorliegt.⁴⁾

Wann muss der Gegenstand eines Gesetzes als eine wichtige Sache eingeschätzt werden? Sicher dann, wenn bei einem Gebot der durch das Gesetz vorgeschriebene Akt den Gläubigen einen bedeutenden geistlichen Vorteil bringt, oder wenn bei einem Verbot dessen Uebertretung einen grossen geistlichen Nachteil herbeiführt. Dies ist beispielsweise der Fall bei den Kirchengeboten, welche die Anhörung der heiligen Messe an den Sonn- und Feiertagen, den Empfang der hl. Kommunion zur Osterzeit vorschreiben, oder in den Verboten, indizierte Bücher zu lesen, kirchliche Güter ohne nötige Erlaubnis zu veräussern. Je nachdem die einer wichtigen Bestimmung entgegengesetzte Handlung in all ihren Teilen oder nur als komplettes Ganzes schweren Schaden stiftet,

²⁾ Vgl. Schultes R., Die theologische Auktorität des neuen C. J. C. Schweizerische Kirchenzeitung 1920 Nro. 5.

³⁾ Sess. 7., can. 8 de bapt. (Denz. n. 864.) — Anm. d. Red. Diese schon vom Tridentinum verurteilte These ist die des klassischen Liberalismus in seinem Verhältnis zum Kirchenrecht. Man sieht, wie der Liberalismus im Protestantismus wurzelt. D. Red.

⁴⁾ Vgl. Marc-Gestermann, Institutiones morales I pag. 106 seq.; Creusen, Les lois ecclésiastiques et leur obligation, in Revue des Communautés religieuses 1925, p. 46.

¹⁾ Schultes R., De ecclesia catholica 321; Felder H., Apologetica¹ II 247 seq.

handelt es sich um eine *materia ex toto genere gravis* oder nur *ex genere gravis*. So ist bekanntlich die Unterlassung des Anfangs der Sonntagsmesse oder die Lektüre nur einiger weniger Seiten in einem verbotenen Buche nur eine lässliche Sünde.

4. Ob es sich um eine schwere oder leichte Verpflichtung handelt, zeigt uns ferner der Wille des Gesetzgebers. Er tut sich kund in der Kraft angewandter Bezeichnungen, im Nachdruck der Verfügung, in der grössern oder kleinern Leichtigkeit der Dispens. Sicher muss da eine schwer verpflichtende Norm angenommen werden, wo der Gesetzgeber ihre Uebertretung mit Strafe belegt. Führen wir die erwähnten Punkte etwas weiter aus.

5. Nicht jedes schwer verpflichtende Kirchengesetz ist mit Strafandrohung belegt, aber umgekehrt liegt überall da ein schwer verpflichtendes Gesetz vor, wo eine eigentliche Strafandrohung sich findet. Die Kirchenstrafen treffen kirchliche Delikte nur da, wo volle moralische Zurechenbarkeit herrscht (c. 2195). Canon 2218 § 2 sagt klar: „Nicht nur Umstände, die von jeglicher Verantwortlichkeit, sondern auch solche, welche von einer schweren Verantwortlichkeit entschuldigen, befreien von allen Strafarten.“ Hierin dürfte einer der wichtigsten Unterschiede zwischen dem kirchlichen und dem weltlichen Strafrechte liegen. An Hand dieses Maßstabes sehen wir — immer objektiv gesprochen —, dass es beispielsweise schwer sündhaft ist, Aspiranten, welche mit den im c. 542 erwähnten Hindernissen behaftet sind, ins Noviziat aufzunehmen (c. 2411), gegen die Vorschriften von c. 806 § 1 und c. 808 zu binieren und nicht nüchtern zu zelebrieren (c. 2321), falsche Reliquien herzustellen oder solche wissentlich zu verkaufen etc. (c. 2326), Ablässe zu verkaufen (c. 2327), Gesetze gegen die Freiheit der Kirche zu erlassen (c. 2334), die Klausur von Nonnen rechtswidrig zu betreten (c. 2342) u. s. w. Wie hieraus ersichtlich, wirft das 5. Buch des Codex viel Licht über die moralische Verpflichtung des ganzen kirchlichen Rechtes. Doch sind die Strafsanktionen nicht die einzige Norm, an die man sich halten kann, um über die Verpflichtungsgrade zu urteilen.

(Schluss folgt.)

Eingabe des Vereins katholischer Lehrer und Schulfreunde Graubündens an das h. Corpus Catholicum zuhanden der h. Regierung des Kantons Graubünden für konfessionellen Geschichts- und Pädagogik-Unterricht am Lehrerseminar.

(Schluss.)

2. Konfessioneller Unterricht in Pädagogik.

Die rechtlichen Grundlagen für dieses zweite Gesuch liegen in den unter Ziffer 1 unseres Schreibens angeführten Bestimmungen betreffend Vereinigung der Kantonschulen, welche in den Art. 1 und 6 alles, was auf das Kirchliche und Religiöse Bezug hat, den einzelnen konfessionellen Sektionen zu gesonderter Behandlung überweisen. Dass damals neben Religionsunterricht und Geschichte nicht auch ausdrücklich die Pädagogik unter diese Dinge gerechnet wurde, hatte seinen Grund darin, dass dieses Fach damals noch nicht die weltanschauliche Be-

deutung hatte, zu welcher es sich heute entwickelt hat, sondern vielleicht nur eine etwas ausgebaute Methodik war.

Die Pädagogik, wie sie heute doziert werden muss, umfasst so viele Probleme grundsätzlicher Natur, — wobei wir bloss an die philosophischen Probleme erinnern möchten, wie Wesen, Geistigkeit, Unsterblichkeit der Seele, Freiheit des Willens, Sanktion des Guten und Bösen, Beweggründe zum sittlichen Handeln etc. — dass wir dieses Fach schlechthin als ein Fach betrachten müssen, welches von der Weltanschauung nicht zu trennen ist und deshalb mit dieser eng verknüpft sein muss. Dabei steht für die Katholiken, und in dieser Annahme dürften wir uns wohl wieder eins fühlen mit einem überwiegenden Teil der nicht katholischen Bevölkerung, die Ueberzeugung fest, welche eine religionslose Erziehung nicht anerkennt, folglich aber auch eine religionslose, d. h. in unserem Fall eine konfessionslose Erziehungslehre ablehnt. Wir sind deshalb wohl berechtigt zur Annahme, dass die heutige Pädagogik auch unter die kirchlichen und religiösen Fragen fällt, deren Behandlung in den eingangs erwähnten Bestimmungen den entsprechenden konfessionellen Sektionen zugestanden worden ist.

Dass man übrigens schon in der Zeit, da die Vereinigung der Schulen beschlossen wurde, die Tragweite dieses Beschlusses wenigstens ahnte, beweist der Beschluss des Erziehungsrates von 1856, bei der Reorganisation des Seminars beide Konfessionen in der Besetzung der Stellen des Seminardirektors und des Musterlehrers vertreten sein zu lassen. (Bazzigher, I. c., S. 109.)

Dass ferner dieses Postulat auch vollständig im Sinne und in der Absicht der katholischen Lehrerschaft und des katholischen Volkes ausdrücklich liegt, zeigen die unter Ziffer 1 angeführten Meinungsäusserungen derselben, welche nicht nur die Trennung in Geschichte, sondern auch die in Pädagogik verlangen, so dass sich der unterzeichnete Vorstand auch hierin auf einen dringenden Wunsch desjenigen Volksteiles stützen kann, welchen er vertritt, wenn er das h. Corpus Catholicum bittet, auch dieses Gesuch beim h. Kleinen Rat zu befürworten.

3. Vermehrte Berücksichtigung katholischer Bewerber bei Anstellung neuer Lehrkräfte.

Auch hierin ging der Vorstand des unterzeichneten Vereins zuerst von der Erwägung aus, dass eine proportionale Vertretung wenigstens zur aktuellen Verhältniszahl der Schülerschaft in den Bestimmungen der 50er Jahre einen Rückhalt findet. Tatsächlich hatte der für beide Schulen massgebende Erziehungsrat schon vor der Vereinigung der Schulen die Aufgabe erhalten, festzusetzen:

„... dass bei Aufstellung von Schul- und Disziplinarverordnungen, bei Anstellung von Lehrern und Auswahl der Lehrmittel die beidseitigen konfessionellen Interessen berücksichtigt werden.“

(Bazzigher, I. c., S. 100.)

Dass dieser Beschluss auch nach der Vereinigung aufrecht erhalten wurde, beweist die Bemerkung Bazzighers (I. c. S. 100), dass der Erziehungsrat der vereinigt-

ten Schule die beidseitigen konfessionellen Interessen wahren wollte,

„wie er dazu schon durch den Grossrats-Beschluss von 1850 angewiesen war“.

Diese Bestimmungen, deren Sinn jedenfalls dahin geht, dass der katholische Volksteil auch am Lehrkörper der Schule eine genügende Vertretung haben soll, hatte damals den Zweck, ein anfängliches Misstrauen, welches der neuen Schule seitens der Katholiken entgegengebracht worden war, zu beschwichtigen. Dieser Grund besteht heute noch in unverminderter Schärfe. Die Kantonsschule, als Mittelschule des Bündnervolkes, darf nicht das Misstrauen eines Volksteiles haben, der beinahe die Hälfte aller Bündner ausmacht. Dieses Misstrauen aber wird seine Erklärung in der Hauptsache darin haben, dass an der Schule eine sehr geringe Anzahl von Lehrern katholischer Konfession, d. h. von Katholiken, welche als solche tatsächlich praktizieren, wirken und die dem katholischen Volksteil die Garantie geben, dass der religiöse Einfluss in der besondern Form, wie sie zu Hause gepflegt wird, wenigstens in etwas und positiv weiter ausgeübt werden kann.

Tatsächlich waren laut Programm der Bündnerischen Kantonsschule, Schuljahr 1925/26, die Verhältniszahlen wie folgt:

Schüler: Gesamtzahl 467, davon Katholiken 144 = 30 Prozent;

Lehrer: Gesamtzahl inkl. Musterlehrer und Leitung des Konviktes 45, davon praktizierende Katholiken 7 = 15 Prozent.

Dieses Missverhältnis geht schon aus den vorstehend angeführten Verhältniszahlen hervor. Es wird aber noch grösser, wenn man bedenkt, dass der Prozentsatz der katholischen Bevölkerung zur Gesamtzahl der Kantoneinwohner noch grösser ist, als derjenige der katholischen Schüler zur Gesamtschülerzahl, nämlich 47 Prozent (55,000 Katholiken zu 62,000 Reformierten). In der Feststellung des Verhältnisses sollte eigentlich diese Zahl in Betracht fallen; denn der Grund, weshalb viele Katholiken ihre Kinder nicht an unserer Kantonsschule, sondern an auswärtigen Anstalten studieren lassen, ist zum grössten Teil gerade der, dass sie eben dieses Missverhältnis im Lehrkörper mit etwelchem Misstrauen erfüllt.

Es sei allerdings anerkannt, dass zu Beginn des letzten Schuljahres zwei katholische Bewerber an vakante Stellen gewählt wurden. Es handelte sich indessen um Lehrstellen, deren bisherige Inhaber Katholiken waren, so dass durch diese Wahlen das Verhältnis zugunsten der Katholiken nicht verschoben wurde.

Wir möchten im Gegenteil darauf aufmerksam machen, dass z. B. eine Lehrstelle für Musikunterricht, die bis anhin durch einen Katholiken besetzt war und 1922 infolge Demission vakant wurde, seither nur durch zwei Hilfslehrer versehen wird, obwohl diese Lehrstelle die Pflichtenstundenzahl aufwies und die jetzigen Aushilfsstunden diese Pflichtzahl sogar übersteigen. Die betreffende Lehrstelle kann nur durch einen Katholiken besetzt werden, da in deren Aufgabenkreis die Erteilung des katholischen Kirchengesanges fällt, welcher durch kleinrätlichen Beschluss vom 23. April 1907 als obligatorisches

Fach für katholische Seminaristen erklärt wurde. Wir stellen in diesem Zusammenhange das förmliche Gesuch, dass diese Stelle zur definitiven Besetzung ausgeschrieben werde.

Gerade um der Kantonsschule das Vertrauen aller Volksteile unseres Kantons gewinnen zu helfen, bitten wir deshalb, auch dieses dritte Gesuch der h. Regierung zu unterbreiten, im Bewusstsein, damit den zuständigen Instanzen unser gutes Recht vorlegen zu können.

Mit dem Ausdruck unserer vollkommenen Hochachtung zeichnen

im Auftrag des
Vereins katholischer Lehrer und Schulfreunde
Graubündens:

Der Präsident: sig. Christ. Coray.

Der Aktuar: sig. Sigron.

Um F. W. Förster.

Die vielen Freunde Försters werden gewiss mit Interesse vernehmen, dass vor kurzem die „Augsburger Postzeitung“ einen Brief von ihm veröffentlicht hat, der einen merkwürdigen Einblick in das innere Leben dieses bedeutenden Pädagogen gestattet. (Vgl. „Augsb. Postztg.“ v. 24. April 1928) Der Brief ist gerichtet an P. Bernh. Seiller. Förster schreibt von Paris aus. Man weiss, dass F. seinen deutschen Landsleuten und den regierenden Kreisen seines Vaterlandes ihre Sünden in der schärfsten Form vorgehalten hat. F. ist ein geschworener Feind des sog. Preussentums in seiner schlimmen Bedeutung, und wird deshalb auch von den Franzosen als Kronzeugen dafür genommen, wo der gefährlichste Störefried der Welt gesucht werden müsse. Ohne auf diese Frage näher einzutreten, wollen wir vielmehr einen Ausschnitt aus dem Briefe Försters geben. F. schreibt:

„ . . . Du wirst über meine Frechheit staunen, aber ich behaupte schlankweg: Ich bin in dieser Sache (nämlich in der sittlichen Beurteilung der verworfenen Politik Preussens) katholischer als Ihr alle miteinander. Ihr seid etwas vom Luthertum angesteckt, d. h. von jenem Zurückweichen des deutschen geistlichen Menschen vor der Politik, das sich aus den Erfahrungen des 30jährigen Krieges erklärt und seinen konzentrierten Ausdruck im deutschen Pietismus gefunden hat. Die Seele unterhält sich mit Gott und überlässt die Welt dem Teufel und dem preussischen Cäsar, was ziemlich auf das gleiche hinauskommt. Nun wirst Du . . . sagen, dass Du selbstverständlich den Anspruch des kathol. Gewissens auf das politische Geschehen unbedingt prinzipiell festhältst. . . . Das ist ganz richtig, aber dabei bleibt es auch und das zeigt sich in der Beurteilung meiner Haltung zum politischen Sündenleben im deutschen Volke. . . .“

Dann spricht F. davon, dass man gerade gegen das einer Zeit eigentümliche Laster auftreten müsse und sich nicht begnügen dürfe darüber zu schweigen, um nur im allgemeinen Tugend und Frömmigkeit zu empfehlen. Vielleicht habe auch Papst Gregor VII. die Versuchung gehabt so sich zu verhalten, aber er habe ihr widerstanden.

„ . . . Ich verstehe ihn von Grund aus, denn ich bin sein Sohn Hadubrand und, wenn ich heute Papst würde,

so könntet Ihr etwas erleben. . . . Betrachte das, was ich heute tue, als Wegebereitung für einen politischen Hildebrand, der einst kommen wird und den entchristlichten Menschen das Gesetz Christi aufbrennen wird, dass es nur so dampft.“

„Habe ich nicht vor dem Krieg alle Politik beiseite getan und ein pädagogisches Ei nach dem andern gelegt? Die allgemeine Zustimmung war so begeistert, dass die Mutter eines katholischen Pfarrers sagte: Wahrlich, der Heiland ist seinerzeit nicht so gelobt worden! Von dieser Weisheit einer einfachen Frau habe ich vieles gelernt. Sie hat mich sehr zum Nachdenken gemahnt. Jene begeisterte Zustimmung war im Grunde Schwindel und die jetzige Haltung des deutschen Volkes (die feindselige) mir gegenüber ist der wahre Jakob. . . . Befühlt man die Leute da, wo das verborgene Antichristentum sein Asyl hat, dann kommt's heraus, wie sie wirklich zu ihrem Herrn und Erlöser stehen. . . . Wer Christus hier heute nicht so bekennt, dass ihm das ganze Auditorium wegläuft, der wird von ihm auch in der andern Welt verleugnet werden. . . . Du wirst erkennen, dass ich in dieser Sache gut beraten war, und dann wirst Du es auch nicht mehr als Frechheit betrachten, dass ich mich Dir in Sachen Religion und Tagespolitik sogar als den noch bessern Katholiken vorgestellt habe. . . .“

F. schaut es als seine besondere Aufgabe, gleichsam als eine Prophetenaufgabe an, das deutsche Volk zur Busse und Bekehrung aufzufordern. F. brandmarkt besonders die deutsche Politik und Diplomatie und in der Tat soll Pius IX. einmal diese als die perfideste von allen bezeichnet haben. Pius meinte dabei die preussische. Doch dürfte die Diplomatie auch der andern Staaten, soweit sie in den Händen der Freimaurerei liegt, an Perfidie der preussischen nicht nachstehen. Freilich muss man sich fragen, ob denn F. wirklich die Aufgabe und den Beruf hat, wie er es sich vorstellt. Als der später so berühmte und heiligmässige englische P. W. Faber sich an Papst Pius IX. wandte mit der Frage, ob er wirklich katholisch werden oder nicht vielmehr ausserhalb der Kirche bleiben solle, um dadurch besser für die Kirche zu wirken, gab ihm der Hl. Vater zur Antwort: Retten Sie zuerst Ihre eigene Seele! Caritas incipit a semetipso. Schon vor 30 Jahren ist F. der Rat erteilt worden, anstatt sich nach aussen zu ergiessen, sich mit sich selbst und dem Heil seiner eigenen Seele zu beschäftigen. Im genannten Aufsatz wird ausdrücklich bemerkt, dass der oben erwähnte P. Seiller ihn auch aufgefordert habe, sich in die Einsamkeit zurückzuziehen. Es ist überhaupt etwas Merkwürdiges um die Begeisterung unserer Modernen für Mystik. Sie kann doch nur dann echt sein, wenn sie verbunden ist mit einem Leben der Abtötung, der Aszese, was wir gewiss dem in Frage stehenden Mann nicht absprechen wollen. Aber eines müssen wir doch festhalten, dass nur jener ein guter katholischer Christ ist, der den von Gott bestellten Hirten Gehorsam leistet *).

Dr H.

*) Neuestens wird berichtet, dass Förster in der „Menschheit“ die Friedenspolitik des Hl. Stuhles angreift und ihn der Parteinahme für die Zentralmächte beschuldigt. Der „Hadubrand“ ist also wohl ein ungeratener Sohn.

D. Red.

Kirchen-Chronik.

Die Enzyklika „Misericordissimus Redemptor noster“, vom 8. Mai dieses Jahres datiert, handelt über die Sühne, die alle Menschen dem heiligsten Herzen Jesu schulden („de communi expiatione sacratissimo Cordi Jesu debita“). Der Papst legt in der Einleitung dar, wie der Erlöser stets sein Wort erfüllt hat: „Siehe ich bin bei euch bis ans Ende der Zeiten“, sowohl bei Verfolgungen der Kirche von aussen als auch da Haresien ihre innere Lebenskraft zu lähmen drohten. Ganz besonders zeigte sich aber in neuerer Zeit diese Güte des Herrn als der Eifer der Gläubigen unter dem Einfluss einer der verderblichsten Irrlehren, des Jansenismus, zu erkalten drohte. Da offenbarte sich die göttliche Liebe in der Herz-Jesu-Andacht. Unter den Uebungen dieser Andacht ist die hehrste die Weihe an das göttliche Herz. Dem Rufe des modernen Unglaubens: „Wir wollen nicht, dass dieser über uns herrsche“, setzen so die Verehrer des heiligsten Herzens die Lösung entgegen: „Christus muss herrschen“. Diese Idee hat im Christ-Königs-Feste ihre Ausgestaltung gefunden. Mit dieser Weihe an das göttliche Herz muss sich aber verbinden der Sühne und Genugtuungsgedanke. Die Pflicht, Sühne zu leisten, obliegt dem ganzen Menschengeschlechte wegen der Erbsünde. Diese Wahrheit wird freilich von den stolzen Weisen unserer Zeit geleugnet, die die Irrlehre des Pelagianismus erneuern, indem sie eine angeborene Güte der Menschennatur annehmen, die aus eigener Kraft zu immer höherer Vollkommenheit emporsteigen könne. Dagegen lehrt der Apostel, dass wir von Natur „Kinder des Zornes“ sind. Nur der menschgewordene Gottessohn konnte für uns volle Genugtuung leisten, aber auch wir können und sollen Sühne leisten, können es aber freilich nur in innigster Verbindung mit dem Opfer Christi, das sich im hl. Messopfer täglich erneuert. Und da die Kirche der Leib Christi ist, und die ihr zugefügten Leiden deshalb Christi Leiden sind, so können wir Jesus selbst noch immer Genugtuung leisten, obgleich er nun verklärt sitzt zur Rechten des Vaters. Unsere Sühnewerke reichen Jesus zum Troste, der in seinem Leiden alle ihm angetane Schmach aber auch geleistete Sühne voraussah und empfand. Die Sühne ist ein Hauptgedanke und Zweck der Herz-Jesu-Andacht und wird praktisch besonders geübt in der Sühnekommunion und in der Anbetungsstunde. Diese Sühne ist überaus zeitgemäss. Der Papst schildert die Leiden der Kirche der Gegenwart, ihre Verfolgungen, die Lauheit selbst der Katholiken. Es scheine das Schriftwort sich zu erfüllen: „Da die Verworfenheit überhand genommen, erkaltete die Liebe vieler.“ (Mt. 24, 12) Zum Schlusse schildert der Papst, wie gerade die in der Herz-Jesu-Andacht Gott geleistete Sühne diese Schäden bessern und reichste Gnaden bringen kann. Der Enzyklika ist eine neue Konsekrationsformel beigegeben, die am Christ-Königsfest vorzubeten ist.

Dass der heilige Vater Pius XI. mitten in den Kämpfen mit den blutrünstigen Kirchenverfolgern Mexikos und in der kirchenpolitischen Hochspannung zwischen Fas-

cismus und Vatikan ein Rundschreiben über die Herz-Jesu-Andacht veröffentlicht, zeugt wieder für die tiefreligiöse Richtung des Papstes. Die Feinde der Kirche werden spotten. Sie wissen nicht, dass die Religion die Macht der Kirche ist, an der ihre Pläne schliesslich scheitern werden.

Churer Coadjutoren und Weihbischöfe. Dem „Bündner Tagblatt“ wird geschrieben:

„Das Bistum Chur hat schon zu verschiedenen Zeiten Weihbischöfe gehabt. Dr. Mayer hat sie in seiner Geschichte des Bistums Chur, 2. Bd., S. 719, aufgezählt. Besonders finden wir solche im Mittelalter, wo die Bischöfe selbst als weltliche Fürsten durch anderweitige Sorgen in Anspruch genommen waren, so Bischof Hartmann von Werdenberg, B. Ortlieb von Brandis. Im 19. Jahrhundert musste 1843 dem seit langer Zeit erkrankten Bischof Georg Bossi ein Coadjutor gegeben werden mit dem Rechte der Nachfolge. Der erwählte war Caspar von Carl von Tarasp, der nur ein Jahr Weihbischof war und bereits im Januar 1844 durch den Tod des Bischofes Bossi eigentlicher Bischof wurde. Doch auch Bischof Caspar von Carl musste in seiner Krankheit einen Weihbischof erbitten. Er erhielt einen solchen in der Person des Albert von Haller aus Bern, der aber nach kurzer Zeit, noch vor dem Bischof selbst starb. Auch der Nachfolger Bischof Nicolaus Florentini erhielt einen Weihbischof, nämlich Caspar Willi von Ems, Kapitular des Stiftes Einsiedeln. Am 21. Dezember 1868 wurde dieser Weihbischof und verblieb in dieser Stellung bis zum Januar 1877, wo er vom Domkapitel zum Bischof erwählt wurde. Er hatte eine kurze Regierung von nur gut zwei Jahren.“

Zentralkonferenz der Schweiz. katholischen Gesellenvereine. Die in Luzern tagende Zentralkonferenz der Schweizerischen katholischen Gesellenvereine wählte an Stelle des zurückgetretenen, um die Kolpingsache in der Schweiz hochverdienten P. Claudius Hirt O. S. B. in Einsiedeln, den Präses des Luzerner Vereins, HH. Dr. Kissling, zum Zentralpräsidenten und bestellte im übrigen den Zentralvorstand aus folgenden hochw. Herren: Stiftskaplan Häberle, Luzern; Chorherr Schönenberger, Fribourg; Diözesanpräses Brühlmann, Ragaz und Präses Dr. Theobaldi, Zürich. HH. P. Claudius Hirt wurde zum Ehrenzentralpräses ernannt.

V. v. E.

Bistum Basel. (Eing.) Hochw. Herr Dekan Ammann hat als Stadtpfarrer von Diessenhofen seine Resignation eingereicht wegen schwerer Herzerkrankung, die sich seit langem fühlbar machte. Die Pfarrei sieht den guten, allen Pfarrkindern so teuren Seelenhirten ungern als Pfarrer scheiden und hofft, dass er sein Otium in Diessenhofen verbringe. Der Klerus hat allzeit mit Hochschätzung und Liebe zu Dekan Ammann aufgeblickt. Der Resignat war seinen Amtsbrüdern stets zuvorkommend, dienstfertig und milde im Urteil. Weit hinein in andere Diözesen war Dekan Ammanns schöne Predigt diktion bekannt. Der „Chrysologus“ hat sie lange Jahre als Muster publiziert. — Dekan Ammanns segensreiches Wirken verdient ein schönes und langes Otium

cum dignitate. Als Dekan des Kapitels Steckborn möge er noch lange seinen Amtsbrüdern ein gütiger und geschätzter Chef sein.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Examen pro Introitu.

Die Prüfung der Kandidaten der Theologie aus dem Bistum Basel, die im Oktober 1928 in den Ordinandenkurs in Solothurn eintreten, um im Verlauf des Jahres die hl. Weihen zu empfangen, findet Dienstag den 17. Juli und die folgenden Tage im Priesterseminar in Luzern statt.

Die Examinanden haben sich bis spätestens Montag den 18. Juni beim hochw. Herrn Regens Dr. J. Müller, Priesterseminar, Luzern, anzumelden und ihre Ausweise über die vollständigen theologischen Studien (einschliesslich Maturitätszeugnis) einzusenden.

Die Prüfung, schriftlich und mündlich, erstreckt sich auf Apologetik, Dogmatik, Moral, Exegese, Kirchenrecht, Kirchengeschichte, Pastoral und Pädagogik.

Tauf- und Eheregister der Pfarreien

sind am Schlusse eines jeden Jahres gemäss Canon 470, § 3, in Abschrift an das bischöfliche Archiv einzusenden. Entsprechende Formulare dazu können bei der Druckerei Union A. G. in Solothurn in Blocks zu 25, 50 oder 100 Stück bezogen werden. Die Namen aller Getauften, resp. Verheirateten, müssen eingesandt werden, nicht bloss die Anzahl der Taufen und Ehen.

Vakante Pfründe.

Infolge Wahl des bisherigen Inhabers zum Chorherrn in Münster, wird die Pfarrei Mumpf (Aargau) zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Bewerber wollen sich bis zum 1. Juni bei der bischöflichen Kanzlei anmelden.

Solothurn, den 18. Mai 1928.

Die bischöfliche Kanzlei.

Die Triennial- und Pfarrexamen des II. Distriktes (Solothurn, Basel, Laufenthal und Dekanat Bern)

finden Montag den 18. Juni und Dienstag den 19. Juni in Solothurn statt. Die genauere Ort- und Zeitangabe wird den hochw. Herren Examinanden persönlich mitgeteilt.

Der Präsident:

F. Schwendimann, Dompropst.

Die diesjährigen **Triennialprüfungen** für den 3. Prüfungskreis (Luzern und Zug) werden am 17. Juni und an den folgenden Tagen in der Propstei zu Luzern abgehalten. Gleichzeitig finden auch die Pfarrexamen statt. Der Prüfungsstoff für die Examen ist in Nr. 9 der Kirchenzeitung verzeichnet; dort wird auch angegeben, was für schriftliche Arbeiten die Kandidaten des Pfarrexamens neben den zwei Predigten einzuliefern haben. Die Anmeldung für die Prüfungen und Einlieferung der schriftlichen Arbeiten soll bis spätestens den 3. Juni an den Präsidenten der Prüfungskommission, Stiftspropst Dr. F. Segesser in Luzern erfolgen, da die

Arbeiten vor der mündlichen Prüfung von sämtlichen drei Examinatoren gelesen und beurteilt werden müssen.

Luzern, den 15. Mai 1928.

Dr. Fr. Segesser,
Stiftspropst.

**Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen
La Chancellerie Episcopale a reçu:**

- Bistumsbedürfnisse:** Cham 192, Porrentruy 2, Aarau 35, Richenthal 40, Welfenberg 12.55, Basel (Hl. Geist) 150, Trimbach 8, Sirmach 97, Olten 150.
- Caritas:** Hitzkirch 100, Oberkirch (Luzern) 22.40, St. Urban 25, Büsserach 30, Reiden 103, Trimbach 6.
- Peterspfennig:** Cham 192, Aarau 30, Reiden 71, Trimbach 8, Basel (St. Joseph) 110, Sirmach 97.
- Sklavenmission:** Grenchen 100, St. Pantaleon 13, Matzendorf 10, Ebikon 60, Wiesen 10.30, Aarau 40, Ettingen 17.50, Döttingen 85, Neuenkirch 40, Morgarten 7, Amriswil 105, Flühl 27, Escholzmatt 105, Blauen 12, Fischingen 26, Wauwil 23, les Genevez 24.50, Courroux 20, Trimbach 8, Soubey 5, Metzleren 10, Corban 20, Meltingen 12, Schötz 55, Bonfol 15, Moutier 20, Cham 235, Steckborn 38.
- Mexiko:** Trimbach 85, Mervelier 53, Oberägeri (II) 55, Sisach 40, Mellingen 62, Rohrdorf 5, Gündelhart 35, Lostorf 10, Mariawil (bei Baden) 10, Porrentruy 20, Vicques 63.10, Münchenstein 10, Steckborn 5, Schönenbuch 10, Sarmenstorf 2, Littau 30, Menznau 80, Basel (St. Anton) 37.50, Merenschwand 50, Aarau 140, Eschenez 35, Zuchwil 53, Fülenbach 10, Müswangen 10, Aesch (Luzern) 5, Ufhusen 5, Döttingen 58, Büsserach 20, Zeiningen 100, Homburg 70, Amriswil 6, Mammern 11, Sittersdorf 35, Bussnang 20, Zell 102, Flühl 41.50, Escholzmatt 35, Dittingen 30, Grellingen 40, Basel (St. Maria) 80, Neuenhof 70, Baden 5, Gachnang 12, Gerliswil 100, Wetingen 150, Dietwil 75, Beinwil (Solothurn) 75, Horw 20, Walterswil 27, Eich 85, Würenlingen 22, Sirmach 169, Walchwil 57, Wohlenschwil 16, Meltingen 18, Kriegstetten 55, Zug 20, Menzberg 13, Eiken 5, Cham 10.20, Basel (Hl. Geist) 30, Spreitenbach 7, Stetten 66.

Gilt als Quittung.
Pour acquit.

Postcheck Va 15. Compte de chèques Va 15.

Solothurn, den } 7. Mai 1928.
Soleure, le }

Die bischöfliche Kanzlei.

Priesterexerzitien in Feldkirch.

21.—25. Mai, 8.—14. Juli 5 tg., 1.—31. Aug. 30 tg.,
27.—31. August, 2.—11. Sept. 8 tg., 24.—28. Sept.
30. Sept. bis 5. Okt., 4 tg., 15.—19. Okt., 5.—9. Nov.

Rezensionen.

Frässle Jos., S. C. J., *Negerpsyche im Urwald am Lohali*. VIII u. 190 S. 21 Bilder. Herder, Freiburg, 1926. Geb. M. 4.80.

Der durch das Buch: „Meiner Urwaldneger Denken und Handeln“, weitbekannte Missionär will mit dem vorliegenden Buche dem werdenden Missionspersonal praktische Anleitung geben zum Verständnis der Negerseele. Religionsforscher, Psychologen, Missionswissenschaftler und Ethnologen können von der 15jährigen Erfahrung dieses Glaubensboten für ihr Fach reichen Gewinn erzielen. Nach einer ethnographischen und geographischen Orientierung zeichnet uns der Verfasser Charakter und Eigenschaften der Neger. Er spricht von ihrer Denkungsart, ihrem Seelenbegriff und ihrer Religion. Ihr Rechtsbegriff und Rechtssinn, das Eherecht und die Regierung der Neger kommen zur Sprache. Verständlich gemacht wird uns der Neger Wille und Gemüt. Einige Briefe, die an den Verfasser gesandt wurden, zeugen von der Treue und Anhänglichkeit der Negerchristen. Die wichtigen und praktischen Missionsfragen, mit denen der Verfasser sein Buch abschliesst, verdienen volle Beachtung. Wer das Buch aufmerksam durchliest, entdeckt darin eine ergiebige Quelle für Missionsvorträge. Das, was der Verfasser darstellen will, behandelt er mit grosser Sachlichkeit. Die lebensfrische, edle Sprache und die spannende Darstellung empfehlen das Buch allen Missionsfreunden. J.

Alle in der „Kirchen-Zeitung“ ausgeschriebenen oder rezensierten Bücher werden prompt geliefert von
RÄBER & CIE., LUZERN.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljähr. Inserate: 19 Cts
Halb „ : 14 „ | Einzelne „ : 24 Cts
* Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Wer

würde einer armen
Diasporastation ein
älteres, mittelgrosses
noch brauchbares

Harmonium

schenken oder bil-
lig verkaufen?

Auskunft unter
Chiffre A 430 der
Anzeigen A-G. Zug.

Tochter

24 Jahre alt, in allen Hausarbeiten erfahren, **sucht** zur Ausbildung **Stelle** in ein Pfarrhaus neben tüchtige Köchin. Pfarramtliches Zeugnis. — Adresse unter N. S. 212 an die Expedition.

Vervielfältigungen

von **Musikalien** jeglicher Art, nach gesetzlich erlaubten Vorlagen, wie Original-compositionen, m. hand- oder maschinenschriftlichem Text in beliebiger Auflage, sowie **Schreibmaschinen-Copien** von schriftstellerischen Manuskripten besorgt rasch und zu bekannt massigen Preisen.

B. Lichtensteiger, Autogr. Neu St. Johann, (Kt. St. Gallen).

Englisch in 30 Stunden

geläufig sprechen lernt man nach interessanter und leichtfasslicher Methode durch brieflichen

Fernunterricht

mit Aufgaben-Korrektur.
Erfolg garantiert 1000 Referenzen.
Spezialschule für Englisch
"Rapid" in Luzern Nr. 433
Prospekte gegen Rückporto

Erholungsbedürftige Priester finden gastfreundliche

Aufnahme

im kath. Pfarrhause von Zuoz. (Engadin). Pensionspreis 7 Fr.

Dr. V. v. Hettlingen, Pfr.

Kirchen-Spitzen

Reichhaltiges, sehr GROSSES LAGER schweiz., deutsch., belg. u. italienischer SPEZIALITÄTEN. Vorteilhafte Preise.

**Kirchenbedarf
L U Z E R N**

J. STRÄSSLE
Telephon No. 3318

Tochter

gesetzten Alters, **sucht Stelle** als Haushälterin zu geistlichem Herrn. - Adresse zu erfragen bei der Expedition des Blattes unter B. A. 213

Haushälterinstelle

gesucht von treuer, einfacher Person gesetzten Alters, wenn möglich zu alleinstehendem Geistlichen. Sich melden u. Chiffre J. H. 214 an die Expedition der Kirchen-Zeitung.

Heribert Huber
zur

Zigarren-Uhr

LUZERN
56 Hertensteinstrasse 56
geniesst b. Hochwürden das Vertrauen für
Prima Rauchwaren

Kurer, Schaedler & Cie.

in WIL (Kanton St. Gallen)

Kunstgewerbliche Anstalt.
Paramente, Vereinsfahnen,
kirchl. Gefässe und Geräte,
Kirchentepiche, Statuen,
Kreuzwege, Gemälde,
REPARATUREN

Offerten und Ansicht-Sendungen auf Wunsch zu Diensten.

Religiös gesinnte Töchter, die sich der **Kranken-Mütter- und Kinder-Pflege** widmen wollen, finden jederzeit Aufnahme im

St. Anna-Verein

Kirchlich aprob. kath. Pflegeverein im Sinne von
Can. 707 des C. J. c.

Von Sr. Heiligkeit Papst Pius X. gesegnet und von den schweiz. Bischöfen aufs wärmste empfohlen.

Die Hochw. Herren Geistlichen wollen gefälligst die Statuten, Aufnahme-Bedingungen u. s. w. sich zusenden lassen vom Mutterhause

Sanatorium St. Anna Luzern-

Soeben erschien:

Um das Leben von Mutter und Kind

Im Auftrag des Schweiz. kath. Frauenbundes herausgegeben von Franz von Streng.

Fr. —.75.

Wir machen darauf aufmerksam, dass diese Broschüre nicht einen Abdruck der seiner Zeit in der „Kirchenzeitung“ erschienenen Artikel, sondern eine neue Arbeit darstellt. Die Broschüre behandelt nicht nur die Sterilisation, sondern auch die Konzeptionsverhütung und den Abortus. Sie ist so abgefasst, dass sie unbedenklich in die Hände aller reifen Leute gelegt werden kann.

Verlag Räber & Cie., Luzern



Offene Qualitäts-Weine
weiss und rot

Mess-, Tisch- und Krankenweine
Import direkt von den Produzenten selbst
Bordeaux, Burgunder, Tiroler, Veltliner, Spanier, O'Italiener
Chianti rot, weiss süss, etc.

Fuchs-Weiss & Co., Zug
beidigt für Messwein-Lieferungen seit 1903.

Rud. Müller, Altstätten, St. G.

höchstprämierte Wachskerzenfabrik u. Wachsbleiche

ALTARKERZEN

garantiert rein Bienenwachs
garant. lit. 55% Bienenwachs
und Compositionen

Stearin-Oster-Kommunionkerzen
la Anzündwachs, Weihrauch, Rauchfass-
Kohlen, feinstes Ewiglichtöl und Dochte

Erfolg bringt das Inserieren in der „Kirchenzeitung“



Fraefel & Co.

St. Gallen

Gegründet 1883



Paramente und Fahnen

Spitzen — Teppiche — Statuen u. s. w.

Kirchl. Gefässe und Geräte

Kunstgerechte Reparaturen

Providentia-Mitglieder!

Confratres, kathol. Institute und Klöster
kaufen ihren **MESSWEIN** und decken
ihren Bedarf an Tisch- und Kranken-
Wein bei unserer Vertrauens-Firma

ARNOLD DETTLING, BRUNNEN

Der Vorstand

des Schweiz. Priester-Vereins „PROVIDENTIA“

Komplette Tabernakel- Cassetten

nach gegebenen u.
eigenen Entwürfen
Kelch- und

Archiv-Schränke

Einmauer-Cassetten

liefert in feiner Aus-

führung u. äusserst

billige Berechnung

A. Griesemer-Gisler,

Bau- und Kunstschlosserei

ALTDORF.

Reingehaltene Lagrein - Kretzer-
Klosterleiten, Spezial sowie Riesling
weiss (Messweine) aus der Stifts-
kellerei

Muri-Gries

empfehlen in vorzüglicher Qualität
Gebr. Brun, Weinhlg. Luzern.
Preisliste zu Diensten.

Messwein

sowie in- und ausländische
Tisch- u. Flaschenweine
empfehlen in anerkannt guter Qual.

Gebrüder Nauer

Weinhandlung

Bremgarten

G. ULRICH

Buch- und Devotionalien-Versand

Oltten,

Klosterplatz Telephon 7.39

Gebetbuchbildchen, Rosenkränze,

Gebetbücher, Statuen und Krzifixe

in Holz und Plastik. **Paramente.**

Kommissionsweise Belieferung von

Pfarr-Missionen. Auswahlendungen.

Spezialpreise. P 7300n.



WITZIG
GOLDSCHMIED-LUZERN
WERKSTÄTTE
FÜR KUNSTL.
METALLBEARBEITUNG

Rauchfasskohlen

von langer Brenndauer,

Weihrauch

extra zum Gebrauche für
diese Kohlen präpariert,

Anzündwachs

tropffrei,
bewährter Artikel,

Anzünder

dazu
mit Löschhorn,
liefert

Ant. Achermann

Kirchenartikel u. Devotionalien
Luzern.